



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Herr Dr. Bialas
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

**Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung
vom 24.06.2026 zu Tagesordnungspunkt 9.7 (AT-44/26)**

14. Juli 2026
Ihr Zeichen: Zeichen
Aktenzeichen: Aktenzeichen

Rechtsamt

Ansprechpartner/-in
Marek Pambor

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122310
M (0)01786122379
F +49 355 612 132310
Marek.pambor@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas, sehr geehrte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

ich beanstande den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.06.2026 zum Tagesordnungspunkt 9.7 mit dem Titel: „Einheitliche Verwendung der deutschen Standardsprache in der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verwaltung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Sicherstellung einer verständlichen und barrierearmen Verwaltungssprache“ (AT-44/26). Er ist im Anhang beigelegt.

Gemäß § 55 I 3 KVerf hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Im Hinblick auf § 55 II 1 KVerf bitte ich Sie, diesen Sachverhalt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und über die Angelegenheit erneut zu beraten.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 24.06.2026 befasste sich die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung mit dem Antrag AT-44/26. Gemäß Ziffer 1 in Zusammenhang mit Ziffer 3 und 4 des Beschlusses zu AT-44/26 ist in amtlichen Schreiben, Bescheiden, Formularen, Satzungen, Beschlussvorlagen, Bekanntmachungen, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internetauftritten und

Cottbus
Chóšebuz

sonstigen Dokumenten seitens der hauptamtlichen Verwaltung das generische Maskulinum oder geschlechtsneutrale Sammelbezeichnungen zu verwenden.

Dies gilt gemäß Ziffer 2 auch für die ehrenamtliche Verwaltung, insbesondere für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse, Beiräte, Ortsbeiräte sowie sonstige kommunale Gremien und Mandatsträger, soweit diese im Rahmen ihrer kommunalen Tätigkeit offizielle Dokumente, Veröffentlichungen oder Mitteilungen der Stadt erstellen.

Gemäß Ziffer 5 wird der Oberbürgermeister beauftragt, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses in der hauptamtlichen Verwaltung und gegenüber den Organen der ehrenamtlichen Verwaltung zu veranlassen.

Nach namentlicher Abstimmung gab es 20 JA-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen. Der Stadtverordnetenversammlung gehören 47 Mitglieder an.

II. Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 55 I 1 KVerf habe ich Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn ich der Auffassung bin, dass sie rechtswidrig sind. Rechtswidrig heißt, dass der Beschluss nicht mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Geltendes Recht im Sinne dieser Vorschrift sind u.a. Bundes- und Landesgesetz, Rechtsverordnungen und das Ortsrecht (Satzungen) (Muth/*Grünwald*, Potsdamer Kommentar, 77. Lfg. 11.2020, § 55 BbgKVerf, Rn. 6f.).

1. Hauptsatzung

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Hauptsatzung zu erkennen.

Die geltende Hauptsatzung enthält abweichend vom Beschluss in § 15 folgende Regelung: Für alle Bezeichnungen wird, sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann, sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen der Stadt Cottbus/Chósebuz sprachlich Rechnung zu tragen. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verstößt somit gegen die geltende Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung wurde auch durch den Beschluss nicht geändert. Zum einen bedarf es für eine Änderung einer Satzung einer Änderungssatzung. Vorliegend wurde eine Entscheidung im Rahmen eines einfachen Beschlusses gefasst. In der Kommentarliteratur heißt es ausdrücklich: „Ein Außerkrafttreten der Satzung ist ansonsten nur durch Aufhebungssatzung, eine Änderung nur durch Änderungssatzung möglich“ (Muth/*Jänicke*, Potsdamer Kommentar, 92. Lfg. 06.2024, § 3 BbgKVerf, Rn. 58; s.a. Schumacher/Augustesen/Benedens u.a./*Schumacher*, KVerf, 12.2012, § 3 KVerf Ziffer 11.8).

Zum anderen werden die Hauptsatzung und ihre Änderungen gemäß § 4 II 1 KVerf mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Es gab 20 JA-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen. Notwendig sind demnach weit mehr als 20 Ja-Stimmen, es fehlte die erforderliche Mehrheit.

2. Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Des Weiteren ist ein Verstoß gegen das Landesgleichstellungsgesetz zu erkennen.

Gemäß § 13 I LGG haben Gesetze und andere Rechtsvorschriften sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Im dienstlichen Schriftverkehr ist bei der Formulierung besonders auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten (vgl. § 13 II LGG). In Vor drucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden, sofern diese nicht gefunden werden können, ist die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden (vgl. § 13 III LGG).

Gemäß § 2 II LGG gilt dieses Gesetz für die Verwaltung der Gemeinden nach Maßgabe des § 25 LGG. Der Geltungsbereich für die Kommunen wird auch im Praxishandbuch zum Landesgleichstellungsge setz des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Bran denburg aus dem Jahr 2024 bekräftigt (S. 11). § 25 LGG enthält Sonderregelungen zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (s. dazu auch die Ausführungen im Praxishandbuch S. 106f.).

Im vorgenannten Praxishandbuch heißt es dabei zu § 13 LGG (S. 52): „Eine geschlechtergerechte Formulierung hat die Aufgabe alle Menschen gleichermaßen anzusprechen. Sie soll geschlechterge rechte und gleichberechtigte Bilder in Vorstellungen und Denkweisen reproduzieren und so die Viel falt in unserer Gesellschaft wiedergeben und befördern. Eine geschlechtergerechte Sprache ist somit ein Instrument zur Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichstellung und eine Form von wertschätzender und respektvoller Kommunikation. Die Verwendung geschlechtergerechter Spra che ist deshalb gemäß § 13 LGG Pflicht der gesamten Verwaltung der Landesregierung und der Kom munen“.

Ausgehend von der Regelung hat die Verwaltung Beschlussvorlagen, Satzungsentwürfe, Verwal tungsakte etc. unter Berücksichtigung des § 13 LGG abzufassen. Lediglich hinsichtlich dem Internet auftritt, der Pressemitteilungen, der Bekanntmachungen und der sonstigen Dokumente wären ab weichende Regelungen denkbar, sofern man nicht den Begriff „Schriftverkehr“ mit einem weiteren Verständnis auslegen möchte. Für eine weitere Auslegung spricht, dass mit der Regelung des § 13 LGG beabsichtigt wurde, Chancengleichheit und Gleichstellung zu verwirklichen sowie eine Form von wertschätzender und respektvoller Kommunikation beabsichtigt war. Hier wiederum die Berei che z.B. des Internetauftrittes herauszunehmen, ließe ohne erkennbaren Grund eine lückenhafte Regelung erkennen. Ohnehin wäre aber vor dem Hintergrund eines einheitlichen Auftretens eine gleiche Verfahrensweise empfohlen. Zudem bleibt der Hinweis auf die bestehende Hauptsatzung.

3. Kein Handlungsauftrag durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen wegen eines Ver botes geschlechtergerechter Sprache

In der Beschlussvorlage wird mit Regelungen des BGG, BbgBGG, SGB I, SGB X sowie VwVfG argu mentiert. Es ist aber kein Konflikt dieser Regelungen mit der bestehenden Hauptsatzung und dem Landesgleichstellungsgesetz erkennbar, der etwa unter Berücksichtigung der Normenhierarchie

aufzulösen wäre. Aus diesen Regelungen lässt sich kein Verbot einer geschlechtergerechten Sprache entnehmen.

a) Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Es wird u.a. auf § 4 BGG Bezug genommen. Aus § 4 BGG selbst lassen sich allerdings keinerlei unmittelbaren Rechtsansprüche herleiten. Die Rechtsansprüche auf Hilfen begründen sich in den weiteren Regelungen des BGG (Kossens/von der Heide/Maaß/Ritz, SGB IX mit BGG, 5. Aufl. 2023, § 4 BGG Rn. 3).

Gemäß § 11 I Behindertengleichstellungsgesetz sollen Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

Für verständliche Sprache besteht keine Legaldefinition oder anderweitige allgemein akzeptierte Konvention (Kossens/von der Heide/Maaß/Ritz, SGB IX mit BGG, 5. Aufl. 2023, § 11 BGG Rn. 7). Gleichwohl ist die Verwendung der männlichen und weiblichen Form nicht unverständlich, insbesondere da es allgemein üblich ist und auch Menschen mit Behinderungen (abhängig von der Behinderung) grundsätzlich zwischen Männer und Frauen differenzieren können. Die Verwendung beider Geschlechter macht ein Schreiben nicht unverständlich.

Das BGG selbst spricht in § 1 III 2 von „Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger“. Daher kann eine Beibehaltung dieser geschlechtergerechten Sprache auf der Ebene der Verwaltung nicht durch die gesetzliche Regelung verboten oder das generische Maskulinum durch das Gesetz gefordert sein.

Erwähnt wird zudem § 3 III BbgBGG, der jedoch lediglich eine Begriffsbestimmung enthält. Erst in Abschnitt 2 werden Verpflichtungen zur Barrierefreiheit definiert. So wurde § 8 BbgBGG, Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und § 9 BbgBGG, Barrierefreie Informationstechnik, aufgenommen. Beiden Regelungen sind aber weder ein Genderverbot noch eine Genderverpflichtung zu entnehmen. Zudem verwendet auch das BbgBGG die weibliche und männliche Form (s. z.B. §§ 7 S. 2; 16 V).

b) Sozialgesetzbuch (SGB I, X)

Gemäß § 13 SGB I sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

Gemäß § 14 SGB I hat Jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 33 SGB X enthält Regelungen zur Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes.

Bei keinen der Normen wird ein Anknüpfungspunkt ersichtlich, warum die Verwendung der männlichen und weiblichen Form verboten sein soll bzw. das generische Maskulinum gefordert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunehmend Rechtsvorschriften die männliche und weibliche Form verwenden, kann ein Verwaltungsakt nicht als unbestimmt angesehen werden, nur weil in diesem dem ebenso sprachlich Rechnung getragen wird.

Ähnlich dem (Bbg)BGG ist darauf hinzuweisen, dass das SGB I sowie das SGB X auch die weibliche und männliche Form verwenden (s. z.B. § 24a S. 1 SGB I; § 67e S. 1 Nr. 4 SGB X).

c) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Vorschrift des § 23 VwVfG dient der Klarstellung, welche Sprache im behördlichen Verkehr maßgeblich ist (BeckOK VwVfG/Heßhaus, 71. Ed. 1.4.2026, VwVfG § 23 Rn. 1). § 23 VwVfG bestimmt selbst nicht, was unter der deutschen Sprache zu verstehen ist. Die Norm knüpft vielmehr an deren gesellschaftlichen Gebrauch an (BeckOK VwVfG/Heßhaus, 71. Ed. 1.4.2026, VwVfG § 23 Rn. 9).

Diesseits kann kein Mehrwert für eine Genderverpflichtung bzw. für ein Genderverbot gezogen werden. Denn insbesondere die Verwendung der männlichen und weiblichen Form ist Gegenstand des allgemeinen Sprachgebrauches.

d) Rat der deutschen Rechtschreibung

In seiner Pressemitteilung vom 15.12.2023 bekräftigte der Rat für deutsche Rechtschreibung in seiner Sitzung am 15.12.2023 seine Auffassung, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Dies ist eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann. Zwar empfiehlt er nicht die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung.

Gleichwohl verwendet er die weibliche und männliche Form in eben jener Pressemitteilung wodurch ausdrücklich klargestellt wird, dass der Rat eben diese Form des Genders stützt.

4. Zuständigkeit/Kompetenzen

a) fehlende Zuständigkeit für Entscheidung (Kompetenzabgrenzung nach KVerf bezogen auf Ziffer 1-4 des Beschlusses)

Die Definition der Formalia betreffend die hauptamtliche Verwaltung hinsichtlich amtlicher Schreiben, Bescheide, Formulare, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internetauftritte oder sonstiger Dokumente obliegt grundsätzlich dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters, der jedoch seinerseits nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf.

Sofern eine Zuständigkeit der Gemeinden gegeben ist, greift für eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Oberbürgermeister und Gemeindevertretung u.a. § 28 KVerf. Gemäß § 28 II Nr. 1 KVerf ist die Gemeindevertretung zuständig für die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll; § 60 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

In der Kommentarliteratur wird vor dem Hintergrund der Abgrenzung zu § 28 II Nr. 1 KVerf und § 60 I 2 KVerf dazu ausgeführt: „Nach Nr. 1 entscheidet die Gemeindevertretung über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Davon zu trennen sind die Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten für die Aufbau- und Ablauforganisation und die Geschäftsverteilung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 [Anmerkung: a.F. nunmehr § 60 I 2]. Da es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, wäre es verfehlt, unter die »allgemeinen Grundsätze« alle wichtigen Angelegenheiten oder alle generell-abstrakten Regelungen zur Führung der Verwaltung zu fassen. Denn über die »allgemeinen Grundsätze« darf weder der Hauptausschuss noch der Hauptverwaltungsbeamte entscheiden. Es muss sich also um wesentliche Grundsatzentscheidungen mit Außenwirkung handeln“ (Muth/*Gründel*, Potsdamer Kommentar, 101. Lfg. 12.2025, § 28 BbgKVerf, Rn. 23).

Weiter heißt es: „Im Einzelfall bleibt die Abgrenzung allerdings schwierig. Als Faustregel kann man fragen, ob es eher um das »Ob« oder das »Wie« geht. Entscheidungen über die Art und Weise, also das »Wie« der Führung der Verwaltung obliegen regelmäßig dem Hauptverwaltungsbeamten, etwa Fragen der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung oder Regelungen zur Beantwortung von Bürger-schreiben.“ (Muth/*Gründel*, Potsdamer Kommentar, 101. Lfg. 12.2025, § 28 BbgKVerf, Rn. 25).

Zwar bliebe zu überlegen, ob die Vorgaben der Formalia entsprechend des Beschlusses für Satzungs-entwürfe und Beschlussvorlagen greifen könnten, allerdings wäre auch hier auf § 13 LGG hinzuweisen. Zudem ist zweifelhaft, ob hier gleichermaßen auch die Beiräte, Ortsbeiräte und kommunale Gremien gebunden werden können, da diesen grundsätzlich selbst die Geschäftsordnungskompetenz zusteht und diese nicht förmlich der Stadtverordnetenversammlung unterstehen.

Ergänzend möchte ich kurz ausführen, warum unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine solche Regelung in der Vergangenheit mit aufgenommen wurde. Zum einen bestand diese bereits wortgleich in der letzten Hauptsatzung. Es ist ein nachvollziehbares Anliegen mit einer solchen Regelung ein einheitliches Erscheinungsbild der Stadt einzuhalten zu versuchen. Auch das Muster zur Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes hat sich zu einer „sprachlichen Regelung“ verhalten. Es entspricht zudem den gesetzlichen Regelungen.

Darüber hinaus hatte das Ministerium des Innern und für Kommunales, als der Entwurf sowie die beschlossene Hauptsatzung angezeigt wurde, keine Einwendungen gegen die Aufnahme einer solchen Regelung.

- b) Fehlende Zuständigkeit für Umsetzung Beschluss bzw. fehlende Handlungsmöglichkeiten
(vgl. Ziffer 5 des Beschlusses)

Sowohl die Ortsbeiräte als auch die Beiräte werden von der Kommunalverfassung mit Rechten und Pflichten ausgestattet. Zwar obliegt es dem Oberbürgermeister gemäß § 54 I Nr. 4 KVerf die Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche Maßnahmen der Oberbürgermeister ergreifen können soll, um eine Umsetzung des getroffenen Beschlusses zu veranlassen. Die Gremien sind von der Kommunalverfassung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet, ein etwaiges Weisungsverhältnis bezogen auf den Beschlussgegenstand ist nicht ersichtlich. Es ist keine Eingliederung in die hauptamtliche Verwaltung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tobias Schick

Oberbürgermeister

Anlage: Beschlussvorlage zu AT-44/26